

*episcopis Romamque missus . . . Victoris secundi nomen accepit*¹³²). Die einfachste Erklärung für die Übereinstimmung des Zusatzes im Engelberger Katalog mit dem Abschnitt in der Hermann-Fortsetzung ist wohl, daß der für den Zusatz verantwortliche Schreiber Bertholds Fortsetzung benutzte. Es ist dabei einerlei, ob der Schreiber dem Kloster St. Blasien angehörte, wo die Engelberger Hs. 52 entstanden sein mag, oder ob er zu dem 1120 gegründeten Kloster Engelberg gehörte, wohin der Codex im Laufe des 12. Jahrhunderts gelangte¹³³); in beiden Fällen ist es wahrscheinlich, daß er Zugang hatte zu einem Exemplar der Berthold-Chronik. In der Zeit Abt Frowins von Engelberg (1147—78), der selbst von St. Blasien kam, wurden zwei Abschriften der Berthold-Chronik, offenbar nach einer Vorlage von St. Blasien, hergestellt; die eine dieser Abschriften ist als Teil von Muri-Sarnen Hs. 10, die andere in der Engelberg-Hs. 9 erhalten¹³⁴).

Der „Reichenauer Papstkatalog“ der Schlettstädter und Engelberger Handschriften ist daher als Beispiel für die ursprünglich von Hermann von Reichenau inspirierte Geschichtsschreibung in Südwestdeutschland in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts anzusehen. Darüber hinaus ist der Reichenauer Papstkatalog als Quelle für Bernolds *Catalogus* von Interesse; ein Vergleich beider läßt den Wandel in der historischen Bewertung der frühen päpstlichen Reformbewegung erkennen. Es ist auch wichtig, daß der „Reichenauer Katalog“ in zwei Handschriften erhalten ist, die sonst keine anderen historischen Werke, sondern nur *Canones* enthalten. In den *Codices* von Schlettstadt und Engelberg erscheint der Papstkatalog als kanonistisches Hilfsmittel. Eine exakte Papstchronologie wurde vermutlich im Kreis Bernolds von Konstanz als unerläßliche Voraussetzung für die richtige Einschätzung des jeweiligen Werts der *decreta Romanorum pontificum* angesehen. Bernold selbst schrieb ja in seiner Abhandlung *De excommunicatis vitandis*, daß sich die Beschlüsse der Päpste je nach *necessitates temporum* unterschieden und daß die Entscheidung eines jeden Papstes in ihren geschichtlichen Zusammenhang zu stellen sei¹³⁵).

¹³²) MGH SS 5 S. 269, 17—19.

¹³³) Vgl. den Eintrag auf dem Deckblatt der Engelberger Hs. 52 in einer Hand des 12. Jahrhunderts: *Iudinta dedit hunc librum sancte Marie montis angelorum.*

¹³⁴) F. Güterbock, Engelbergs Gründung und erste Blüte, 1120—1223, Beiheft der Zs. f. schweiz. Gesch. 6 (1948) S. 20.

¹³⁵) MGH Lib. de lite 2 S. 140, 35—141, 28.